



Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der IBM iX Berlin GmbH

1 Geltungsbereich

1.1 Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für sämtliche Verträge über Werk- und/oder Dienstleistungen der IBM iX Berlin GmbH. Die IBM iX Berlin GmbH wird nachfolgend mit „Auftragnehmer“ bezeichnet.

1.2 Die nachfolgenden AGB gelten ausschließlich. AGB des Kunden finden keine Anwendung, es sei denn, ihre Geltung wird ausdrücklich schriftlich vom Auftragnehmer anerkannt.

1.3 Neben diesen AGB können besondere Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers ergänzend Anwendung finden.

1.4 Ein Vertrag kommt mit Unterzeichnung eines Bestellscheins bzw. Angebots durch den Kunden und dem Auftragnehmer oder mittels schriftlicher Bestellung des Kunden und Zugang einer entsprechenden Auftragsbestätigung von Auftragnehmer beim Kunden zustande.

2 Leistungszeiten

Soweit im Vertrag Termine nicht ausdrücklich als verbindlich (Fixtermin) vereinbart sind, sind die Leistungszeiten unverbindlich.

3 Vergütung

3.1 Es wird die Vergütung eines Festpreises oder des Aufwandes (Zeit- und Materialbasis) vereinbart. Wird der Aufwand vergütet, wird soweit nicht anders vereinbart zu den jeweils gültigen Berechnungssätzen abgerechnet.

3.2 Vom Auftragnehmer angegebene Preise verstehen sich, soweit nicht anders vereinbart, in Euro netto.

3.3 Die Umsatzsteuer wird mit dem zur Zeit der Leistungserbringung geltenden Umsatzsteuersatz in Rechnung gestellt. Wird innerhalb des Vertragszeitraums der Umsatzsteuersatz geändert, gelten die Zeiträume mit den jeweiligen Umsatzsteuersätzen als getrennt vereinbart.

3.4 Gebühren und sonstige Abgaben trägt der Kunde, und zwar auch dann, wenn diese

nacherhoben werden, es sei denn, es ist etwas anderes vereinbart.

3.5 Der Auftragnehmer kann Berechnungssätze und Mindestbeträge für unter diesen Geschäftsbedingungen erbrachte Serviceleistungen durch schriftliche Mitteilung mit einer Frist von vier (4) Monaten erhöhen. Die Erhöhung wird mit Rechnungsstellung, zum Beginn eines Berechnungszeitraums oder zum in der Mitteilung genannten Datum wirksam.

4 Inflationsausgleich

4.1 Die Vertragsparteien sind berechtigt, einmal jährlich eine Preisanpassung in Anlehnung an die allgemeinen wirtschaftlichen Veränderungen wie nachstehend beschrieben zu verlangen.

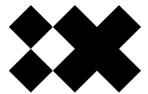
4.2 Diese Preisanpassung wird auf alle im Rahmenvertrag oder einem Einzelvertrag vereinbarten Preise des Jahres der Preisanpassung und aller nachfolgenden Jahre der vereinbarten Vertragslaufzeit angewendet, soweit dort keine ausdrückliche abweichende Vereinbarung getroffen wurde.

4.3 Die Preisanpassung wird erstmalig nicht weniger als 12 Monate nach Vertragsschluss stattfinden. IBM iX teilt dem Kunden die angepassten Preise mit und stellt dem Kunden die vereinbarten Leistungen auf Basis der angepassten Preise ab der Mitteilung in Rechnung. Wenn dieser Preisindex nach Veröffentlichung korrigiert wird und diese Korrektur von IBM iX bei der Preisanpassung noch nicht berücksichtigt wurde, wird IBM iX die Preisanpassung, auch rückwirkend, entsprechend korrigieren.

4.4 Der Kunde und IBM iX vereinbaren für die Ermittlung der Preisanpassung die Verwendung der „Zeitreihe DJ7516: Tarifverdienste, Produzierendes Gewerbe einschl. Bau, einschl. aller Nebenvereinbarungen, Stundenbasis Deutschland; Basisjahr 2000=100“, die von der Deutschen Bundesbank im Monatsbericht, Statistischer Teil veröffentlicht wird. Falls dieser Preisindex nicht mehr verfügbar sein sollte oder wesentlich geändert wurde, wird ein vergleichbarer, mindestens jährlich erscheinender Index aus einer von beiden Parteien akzeptierten Quelle an seiner statt verwendet.

4.5 Der oben genannte Preisindex ist unter dem folgenden Link zu finden:

<http://www.bundesbank.de/Navigation/EN/Statisti>



[cs/Time_series_databases/Macro_economic_time_series/its_details_value_node.html?tsId=BBK01.DJ7516&listId=www_v36_2011_tarifinsstd](https://www.fedcamp.com/cs/Time_series_databases/Macro_economic_time_series/its_details_value_node.html?tsId=BBK01.DJ7516&listId=www_v36_2011_tarifinsstd)

4.6 Zur Berechnung der Preisanpassung werden der Indexwert aus dem abgelaufenen Jahr (Aktueller Index) und der Indexwert, der in dem Jahr der letzten Preisanpassung (als Aktueller Index) verwendet wurde (Letzter Verwendeter Index), herangezogen. Falls eine Preisanpassung für diesen Vertrag noch nicht vorgenommen wurde, wird als Letzter Verwendeter Index der Index des letzten Jahres vor Vertragsbeginn (Basisjahreindex) herangezogen.

5 Sonstige Kosten

5.1 Reisezeiten des Auftragnehmers sind mit 50% der vereinbarten Berechnungssätzen zu erstatten. Nachgewiesene Reisekosten werden vom Kunden wie folgt erstattet: Kfz-Benutzung zu 0,30 € je gefahrenem Kilometer; 1. Klasse Bahnfahrten, Economyflüge innerhalb der EU und Schweiz, Taxen und Übernachtungen nach tatsächlichem Aufwand; Mehraufwand für Verpflegung nach den steuerlich anerkannten Sätzen. Die Auswahl von Verkehrsmittel und Übernachtungen erfolgt unter Beachtung wirtschaftlicher und ökologischer Aspekte.

5.2 Vom Kunden gewünschte oder zu vertretende Wartezeiten sind in der vereinbarten Vergütung nicht enthalten. Diese Wartezeiten werden entsprechend der Regelung in Ziffer 3.1 dieser Bedingungen als zusätzliche Kosten in Rechnung gestellt. Entstehen dem Auftragnehmer durch diese Wartezeiten darüber hinaus Aufwendungen, sind diese vom Kunden gesondert zu ersetzen.

6 Fremdleistungen

6.1 Für den Fall, dass der Auftragnehmer für den Kunden eine Fremdleistung Dritter, wie beispielsweise Produktionsaufträge an Dritte, Erwerb von Rechten Dritter (z.B. Bildrechte, Tonrechte, Urheber- und Persönlichkeitsrechte.), zunächst auf eigene Rechnung beauftragt, schuldet der Kunde für die Betreuung, Abwicklung und Überwachung dem Auftragnehmer ein Handling Fee in Höhe von 15% des jeweiligen Auftragswertes. Der Auftragnehmer ist ab einem voraussichtlichen Kostenaufwand von 10.000,- € für Fremdleistungen Dritter berechtigt,

sofort fällige Vorauszahlungen in Höhe des Bruttoauftragswertes zu verlangen

7 Zahlungsbedingungen

7.1 Vergütungen werden sofort nach Leistungserbringung oder – bei Werkleistungen – nach Abnahme bzw. Teilabnahme fällig. Bei einer vereinbarten Vergütung nach Aufwand kann der Auftragnehmer alternativ auch kalendermonatlich abrechnen.

7.2 Sonstige Kosten sind mit Rechnungslegung fällig. Die Rechnungstellung erfolgt monatlich zum Ende des jeweiligen Kalendermonats oder nach Durchführung der Leistung. Es bleibt den Parteien vorbehalten, die Fälligkeit von Abschlagszahlungen oder monatlichen Pauschalen zu vereinbaren. Zahlungsaufforderungen sind bei Erhalt ohne Abzug oder Einbehalte fällig. Ist innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum keine Zahlung eingegangen, kann der Auftragnehmer Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe verlangen.

7.3 Der Kunde kann nur aufrechnen oder Zahlungen zurückbehalten, wenn seine Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

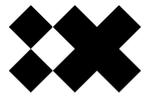
7.4 Der Auftragnehmer darf die Arbeiten bei Zahlungsverzug bis zur Zahlung einstellen, sofern eine dem Kunden zuvor gesetzte angemessene Frist erfolglos verstrichen ist und es sich bei dem geschuldeten Betrag nicht um einen verhältnismäßig geringen Betrag handelt. Vor der Wiederaufnahme der Arbeiten hat sich der Kunde mit dem Auftragnehmer über angepasste Bedingungen in einem CR zu einigen.

8 Nutzungsrechte

8.1 Die dem Kunden an den Leistungsgegenständen eingeräumten Nutzungsrechte richten sich nach den hierzu individuell getroffenen vertraglichen Vereinbarungen.

8.2 Sind in der Vertragsurkunde und/oder dem vom Kunden angenommenen Angebot des Auftragnehmers zu den Nutzungsrechten keine oder unvollständige Regelungen getroffen worden, gilt Folgendes:

8.2.1 Grundsätzlich richten sich der Inhalt, die Reichweite und der Umfang der Einräumung von Nutzungsrechten an den Leistungsgegenständen sowie etwaige Beschränkungen der Nutzungsrechte in zeitlicher und örtlicher Hinsicht nach dem



Vertragszweck. Dem Kunden werden stets nur diejenigen und solche Nutzungsrechte eingeräumt, die er benötigt, um die Leistungsgegenstände bestimmungsgemäß nutzen zu können.

8.2.2 Der Auftragnehmer räumt an den Leistungsgegenständen stets nichtausschließliche Nutzungsrechte ein.

8.2.3 Der Auftragnehmer räumt dem Kunden grundsätzlich kein Bearbeitungsrecht ein. Es ist dem Kunden daher auch insbesondere untersagt, die Leistungsgegenstände Dritten, insbesondere Wettbewerbern des Auftragnehmers, zu überlassen oder diesen Zugriff auf die Leistungsgegenstände zu geben, damit diese sie für den Kunden bearbeiten oder umgestalten. Zudem erstreckt sich auch ein im Einzelfall individuell eingeräumtes einfaches Bearbeitungsrecht nicht auf Leistungsgegenstände, zu deren Bearbeitung oder Umgestaltung Quellcodeanalysen oder Veränderungen von Quellcode erforderlich sind, es sei denn, solche Handlungen sind ausdrücklich gestattet worden.

8.2.4 Der Kunde darf die eingeräumten Nutzungsrechte nicht auf Dritte übertragen. Ebenso wenig erhält der Kunde das Recht, Dritten einfache Nutzungsrechte einzuräumen oder Dritten die Nutzung der Leistungsgegenstände zu gestatten. Nicht als Dritte gelten dabei jedoch Gesellschaften an denen eine Beteiligung des Kunden von mehr als 50% besteht (verbundene Unternehmen).

8.3 Die Einräumung von Nutzungsrechten steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass die vereinbarte Vergütung durch den Kunden vollumfänglich geleistet wird. Der Auftragnehmer wird die Nutzung der Leistungen jedoch im vertragsgemäßen Umfang dulden, solange noch kein Zahlungsverzug eingetreten ist.

8.4 An urheberrechtsfähigen Werken (z.B. Entwürfe, Konzepte, Exposés), die vom Kunden abgelehnt wurden, räumt der Auftragnehmer dem Kunden keine Nutzungsrechte ein.

8.5 Erfindungen, die während der Leistungserbringung gemeinschaftlich von Mitarbeitern des Kunden und des Auftragnehmers oder von Mitarbeitern der jeweils verbundenen Unternehmen gemacht wurden, gehören beiden Vertragspartnern gemeinsam, ebenso das Recht auf Anmeldung der

Erfindung zum Schutzrecht und die auf die Erfindung erteilten Schutzrechte. Jeder der Vertragspartner hat das Recht, solche Schutzrechte zu nutzen und Lizenzen an Dritte zu erteilen oder seine Rechte zu übertragen, ohne den anderen Vertragspartner davon in Kenntnis zu setzen oder Zahlungen an ihn zu leisten. Aufwendungen für die Erlangung und Aufrechterhaltung eines gemeinsamen Schutzrechts tragen die Vertragspartner zu gleichen Teilen. Verzichtet ein Vertragspartner in einem Land auf die Anmeldung, so kann der andere Vertragspartner auf eigene Kosten das Schutzrecht in diesem Land anmelden und hat dabei die volle Kontrolle über die Anmeldung oder Aufrechterhaltung, wobei in jedem Fall beide Vertragspartner Inhaber des Schutzrechts bleiben.

9 Quellcode

9.1 Soweit nicht ausdrücklich vertraglich vereinbart, überlässt der Auftragnehmer dem Kunden keinen Quellcode. Für den Fall, dass eine Übergabe des Quellcodes als Leistungsgegenstand vertraglich vereinbart ist, finden auch hier die Vereinbarungen zu Nutzungsrechten Anwendung. Der Auftragnehmer räumt am Quellcode in keinem Fall mehr oder andere Rechte ein, als hinsichtlich der anderen Leistungsgegenstände eingeräumt wird. Ein Bearbeitungsrecht am Quellcode wird grundsätzlich nicht eingeräumt.

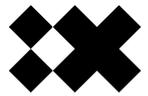
10 Korrekturschleife

10.1 Für den Fall, dass vertraglich im Leistungsgegenstand eine Korrekturstufe vereinbart ist, gilt folgendes Verfahren:

10.2 Zu Beginn der Korrekturstufe übergibt der Auftragnehmer dem Kunden das Arbeitsergebnis und fordert ihn schriftlich auf zu erklären, ob das Arbeitsergebnis vertragsgemäß ist. Der Kunde erklärt schriftlich innerhalb einer vom Auftragnehmer bestimmten Frist, dass das Arbeitsergebnis vertragsgemäß ist oder in welchem Punkt noch eine Korrektur notwendig ist.

10.3 Sofern der Korrekturwunsch nicht ein Änderungsverlangen gem. Ziffer 14 dieser AGB ist, überarbeitet der Auftragnehmer das Arbeitsergebnis ohne gesonderte Vergütung.

10.4 Äußert der Kunde nach der Überarbeitung weitere Korrekturwünsche, muss der



Auftragnehmer den Kunden darauf hinweisen, dass eine weitere Überarbeitung nicht im Leistungsgegenstand enthalten ist und der weitere Korrekturwunsch als Änderungsverlangen behandelt wird.

10.5 Für den Fall, dass im Leistungsgegenstand mehrere Korrekturstufen enthalten sind, gilt das Verfahren entsprechend.

11 Mitwirkung des Kunden

11.1 Der Kunde benennt dem Auftragnehmer einen Ansprechpartner, der zur Abgabe und Entgegennahme von Informationen und Willenserklärungen berechtigt ist.

11.2 Der Kunde ist verpflichtet, die für die Erbringung der vereinbarten Leistungen erforderlichen Mitwirkungshandlungen vorzunehmen, insbesondere dem Auftragnehmer die notwendigen Informationen zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Die Bereitstellung fehlerhafter oder unvollständiger Informationen und Unterlagen geht zu Lasten des Kunden.

11.3 Der Kunde wird dem Auftragnehmer ausreichenden, freien und sicheren Zugang zu seinen Räumlichkeiten und Systemen (einschließlich remote access) gewähren sowie Informationen, Mitarbeiter und sonstige Ressourcen bereitstellen, soweit dies zur Leistungserbringung durch den Auftragnehmer erforderlich ist.

11.4 Soweit der Kunde dem Auftragnehmer den Zugang zu Einrichtungen sowie Software, Hardware oder anderen Betriebsmitteln (einschließlich remote access) im Zusammenhang mit der Erbringung der Serviceleistungen einräumt bzw. diese zur Verfügung stellt, wird der Kunde dem Auftragnehmer alle zur Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen insoweit erforderlichen Lizenzen oder Genehmigungen zur Nutzung der vorgenannten Ressourcen beschaffen. Werden die vorstehend genannten Lizenzen und/oder Genehmigungen vom Kunden nicht rechtzeitig bereitgestellt, ist der Auftragnehmer insoweit von seinen Verpflichtungen befreit, als diese von der Nichterfüllung tangiert werden.

11.5 Muss die Leistung wegen einer nicht vorgenommenen Mitwirkungshandlung, insbesondere aufgrund der Korrektur bereits erteilter Informationen oder infolge des Nachreichens von

Informationen, abgeändert werden, gilt dies als Änderungsverlangen gemäß Ziffer 14. Setzt der Auftragnehmer dem Kunden eine Nachfrist zur Erfüllung seiner Mitwirkungspflichten ist er nach fruchtlosem Ablauf der Frist zur Kündigung berechtigt.

11.6 Der Kunde steht dafür ein, dass die dem Auftragnehmer für die Durchführung des Vertrages zur Verfügung gestellten Materialien frei von Schutzrechten oder sonstigen Rechten Dritter sind, welche die geplante Nutzung einschränken oder ausschließen könnten. Der Kunde stellt den Auftragnehmer von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die diese wegen bestehender Rechte an den eingebrachten Materialien gegenüber dem Auftragnehmer geltend machen. Der Kunde übernimmt in diesem Zusammenhang insbesondere sämtliche Verpflichtungen gegenüber Urheberrechtswahrnehmungsgesellschaften.

11.7 Der Kunde ist für die der Relevanz der jeweiligen Daten angemessene, laufende Sicherung seiner Daten verantwortlich.

12 Abnahme (werksvertragliche Leistungen)

12.1 In Bezug auf geschuldete Werkleistungen ist der Kunde verpflichtet, die vom Auftragnehmer erbrachten Leistungen abzunehmen, wenn der Auftragnehmer dem Kunden die Fertigstellung der Leistung schriftlich mitgeteilt und die Leistungen zur Verfügung gestellt hat. Soweit nach der Art des Leistungsgegenstands eine Abnahmeprüfung in Betracht kommt, besteht die Abnahmeerklärungsverpflichtung nur, wenn die Leistungen eine Abnahmeprüfung ohne das Zutagetreten wesentlicher Mängel bestanden hat. Die durchzuführende Abnahmeprüfung und die Erklärung der Abnahme haben – soweit nicht anders vereinbart – innerhalb von zwei Wochen ab Anzeige der Fertigstellung und Überlassung des Leistungsgegenstands zu erfolgen.

12.2 Wird die Abnahme berechtigt verweigert, beginnt nach erneuter Anzeige der Fertigstellung die zuvor genannte Abnahmefrist erneut.

12.3 Der ausdrücklichen Erklärung der Abnahme steht die durch schlüssiges Verhalten, zum Beispiel durch den Beginn der bestimmungsgemäßen Nutzung, erklärte Abnahme gleich. Erklärt der Kunde überdies binnen einer hierfür gesetzten Frist die Abnahme nicht (auch nicht schlüssig), obwohl er nach



den vorstehenden Regelungen dazu verpflichtet ist, gilt die Abnahme als erfolgt.

12.4 Der Auftragnehmer behält es sich vor, dem Kunden Teillieferungen und -leistungen für eine Teilabnahme vorzulegen, sofern die Teilabnahme der Natur der Teilleistung nach möglich ist.

13 Gewährleistung (werksvertragliche Leistungen)

13.1 In Bezug auf werkvertragliche Leistungen gewährleistet der Auftragnehmer, dass die vertraglich vereinbarten Leistungsmerkmale erfüllt sind und dem Leistungsumfang entsprechen. Dabei sind sich die Parteien darüber einig, dass bei Software eine absolute Fehlerfreiheit nicht möglich aber auch nicht erforderlich ist.

13.2 Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr und beginnt mit der Abnahme. Die kurze Gewährleistungsfrist gilt jedoch weder für Schadensersatzansprüche in Folge der Verletzung von Leib, Leben und Gesundheit noch für Ansprüche aus vom Auftragnehmer übernommenen Garantien oder für Fälle, in denen auf Seiten des Auftragnehmers Vorsatz oder arglistiges Verschweigen eines Mangels vorliegt.

13.3 Entdeckt der Kunde nach Abnahme Mängel, die bei Abnahme vorhanden, aber nicht offensichtlich waren, so hat der Kunde diese dem Auftragnehmer unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen nach Entdeckung mitzuteilen. Die Mängelanzeige ist schriftlich einzureichen und mit einer qualifizierten Fehlerbeschreibung zu versehen, die dem Auftragnehmer eine Nachvollziehbarkeit des gerügten Mangels ermöglicht. Erfolgt die Anzeige nicht rechtzeitig und ordnungsgemäß, gilt der Leistungsgegenstand in Bezug auf diesen Mangel als genehmigt. Die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen ist insoweit ausgeschlossen.

13.4 Mängel, die vor Ablauf der Gewährleistungsfrist ordnungsgemäß gemeldet werden, beseitigt der Auftragnehmer auf eigene Kosten. Ergibt eine Überprüfung, dass ein Mangel nicht vorliegt, so kann der Auftragnehmer verlangen, dass die aufgewendete Zeit entsprechend vereinbarter Tagesätze vergütet wird, sofern der Kunde bei Anwendung der angemessenen Sorgfalt hätte erkennen können, das

kein Mangel der Leistung des Auftragnehmers vorliegt.

13.5 Soweit es möglich und im Hinblick auf die Auswirkungen des Mangels dem Kunden zumutbar ist, ist der Auftragnehmer berechtigt, bis zur endgültigen Behebung eine Zwischenlösung zur Umgehung des Mangels bereitzustellen.

13.6 Die Gewährleistungspflicht entfällt, soweit der Kunde den Leistungsgegenstand selbst ändert oder durch Dritte ändern lässt, es sei denn, der Kunde belegt, dass der Fehler bzw. die Störung nicht auf die von ihm oder von Dritten vorgenommenen Änderungen zurückzuführen ist.

13.7 Werden erhebliche Mängel vom Auftragnehmer nicht innerhalb einer angemessenen Frist ab Eingang der ordnungsgemäßen Mängelanzeige behoben, aber durch eine zumutbare Zwischenlösung aufgefangen, so ist der Kunde verpflichtet dem Auftragnehmer eine weitere angemessene Nachfrist zu setzen. Umstände aus der Sphäre des Kunden, die die Mängelbehebung verhindern, behindern oder verzögern, gehen bei alledem zu Lasten des Kunden. Gelingt es dem Auftragnehmer innerhalb der Nachfrist nicht den Mangel zu beheben kann der Kunde – soweit der Wert oder die Tauglichkeit der Leistung eingeschränkt ist – nach seiner Wahl Herabsetzung des Preises oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen. Bei unerheblichen Mängeln ist sowohl Schadensersatz als auch Rücktritt vom Vertrag ausgeschlossen.

14 Schutzrechte Dritter

14.1 Der Kunde steht dafür ein, dass die dem Auftragnehmer zur Verfügung gestellten Leistungsgegenstände frei von Schutzrechten oder sonstigen Rechten Dritter sind, welche die Durchführung des Vertrages einschränken oder ausschließen könnten.

14.2 Die Überprüfung der rechtlichen Zulässigkeit der Leistungsgegenstände (insbes. Wettbewerbs-, und Kennzeichenrecht) wird vom Auftragnehmer nur geschuldet, wenn dies ausdrücklich beauftragt wurde. Ist dies der Fall, trägt der Kunde die hierdurch entstehenden Gebühren und Kosten des Auftragnehmers und Dritter (Rechtsanwalt, Behörden u. a.) zu marktüblichen Konditionen, sofern nichts Abweichendes vereinbart wird. Ebenso wenig ist der Auftragnehmer verpflichtet, etwaige in den



Leistungsgegenständen enthaltenen, vom Kunden vor- oder freigegebenen Sachaussagen über Produkte und Leistungen des Kunden auf ihre Richtigkeit zu überprüfen. Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, aber berechtigt, seine Leistungen zum Gegenstand von Schutzrechtsanmeldungen zu machen.

15 Änderungsverlangen

15.1 Sofern der Kunde eine Änderung an den geschuldeten Leistungen des Auftragnehmers wünscht, richtet er dieses Änderungsverlangen (=Change Request/CR) schriftlich an den Auftragnehmer.

15.2 Ein Änderungsverlangen liegt u.a. vor, wenn a.) der Kunde neue Anforderungen an den Leistungsgegenstand stellt, die bisher noch nicht vereinbart sind; oder b.) der Kunde eine Anforderung an den Leistungsgegenstand stellt, die bisher ausdrücklich als nicht zum Leistungsgegenstand gehörend vereinbart war; oder c.) der Kunde eine Anforderung an den Leistungsgegenstand anders spezifiziert als bisher vereinbart.

15.3 Der Auftragnehmer prüft, welche Auswirkungen das Änderungsverlangen auf den Leistungsgegenstand hat, insbesondere hinsichtlich Vergütung und Terminen. Der Auftragnehmer teilt dem Kunden schriftlich mit, wenn das Änderungsverlangen dem Auftragnehmer nicht zumutbar ist oder unter welchen Bedingungen das Änderungsverlangen umsetzbar ist.

15.4 Der Kunde entscheidet innerhalb einer vom Auftragnehmer benannten Frist, ob er das Angebot zur Umsetzung des Änderungsverlangens annimmt. Kommt es innerhalb der vom Auftragnehmer benannten Frist zu keiner Einigung, so bleibt es beim ursprünglichen Leistungsgegenstand.

15.5 Für den Fall, dass die Prüfung des Änderungsverlangens die Einhaltung von Fristen behindert, weist der Auftragnehmer den Kunden darauf hin. Kunde und Auftragnehmer werden in diesem Fall für eine Anpassung der Termine Sorge tragen. Der Auftragnehmer kommt nicht in Verzug, wenn Kunde und Auftragnehmer über die Verschiebung dieser Termine aufgrund einer Prüfung eines Änderungsverlangens keine Einigkeit erzielen.

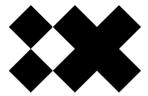
15.6 Sofern sich Auftragnehmer und Kunde nicht einigen, den Leistungsgegenstand aufgrund des Änderungsverlangens zu ändern, hat der Kunde die Aufwendungen für die Prüfung des Änderungsverlangens, das Erstellen eines Änderungsvorschlags und etwaige Wartezeiten zu erstatten. Die Kosten der Aufwendungen berechnen sich nach den vereinbarten Tagessätzen.

16 Haftung des Auftragnehmers

16.1 Die Gesamthaftung von Auftragnehmer auf Schadensersatz aufgrund einfacher Fahrlässigkeit im Zusammenhang mit einem Einzelauftrag ist begrenzt auf den Betrag von 500.000 € (fünfhunderttausend Euro) oder, falls dieser höher ist, den Betrag, den der Kunde für die Leistungen vom Auftragnehmer unter jener Vereinbarung (bei wiederkehrenden Leistungen in den zwölf Monaten vor dem jeweils letzten haftungsbegründenden Ereignis) gezahlt hat. Der Auftragnehmer haftet im Falle einfacher Fahrlässigkeit nicht für mittelbare/indirekte Schäden oder wirtschaftliche Folgeschäden (einschließlich entgangener Gewinne oder Umsätze und ausgebliebener Einsparungen). Diese Haftungsbeschränkungen gelten gemeinschaftlich für den Auftragnehmer, seine verbundenen Unternehmen, Auftragnehmer und Lieferanten.

16.2 Die folgenden Beträge fallen nicht unter die vorstehenden Begrenzungen: i) Zahlungen an Dritte, auf die im nachstehenden Absatz verwiesen wird, ii) Schadensersatzansprüche im Zusammenhang mit Personenschäden (einschließlich Tod), iii) Verluste oder Schäden, die durch Verletzung einer in Verbindung mit einem Geschäftsvorgang unter dieser Vereinbarung vom Auftragnehmer übernommenen Garantie entstanden sind, und iv) Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden.

16.3 Wenn ein Dritter Ansprüche gegen den Kunden geltend macht, die aus einer Verletzung eines gewerblichen Schutzrechts oder Urheberrechts durch vertragsgemäße Nutzung einer unter einem Einzelvertrag übergebener Leistung des Auftragnehmers hergeleitet werden, wird der Auftragnehmer den Kunden gegen diese Ansprüche verteidigen und dem Kunden alle Schadensersatzbeträge erstatten, die von einem Gericht auferlegt wurden oder in einem Vergleich enthalten sind, der zuvor von Auftragnehmer gebilligt wurde, sofern der Kunde den



Auftragnehmer unverzüglich i) von der Geltendmachung solcher Ansprüche schriftlich benachrichtigt, ii) die vom Auftragnehmer angeforderten Informationen bereitstellt und iii) Auftragnehmer alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen überlässt und sich zu einer angemessenen Mitwirkung, einschließlich Bemühungen um Schadensbegrenzung, bereiterklärt.

16.4 Der Auftragnehmer übernimmt keine Haftung für Ansprüche, die auf Produkte anderer Anbieter oder Produkte oder Services, die nicht vom Auftragnehmer bereitgestellt wurden, zurückzuführen sind; oder für Ansprüche, die auf Rechtsverletzungen oder Verletzungen der Rechte Dritter beruhen, die durch Inhalte oder die Materialien, Entwürfe oder Spezifikationen des Kunden oder die Nutzung nicht aktueller Versionen oder Releases eines Produkts des Auftragnehmers verursacht wurden und durch die Nutzung des aktuellen Release oder der aktuellen Version vermeidbar gewesen wären.

17 Subunternehmer/Abtretung

17.1 Dem Auftragnehmer ist der Einsatz von Subunternehmern zur Leistungserbringung gestattet.

17.2 Der Auftragnehmer ist berechtigt, einzelne Rechte und Pflichten aus dem vorliegenden Vertrag ganz oder teilweise an bzw. auf mit ihm verbundenen Unternehmen abzutreten bzw. zu übertragen, aber auch den Vertrag in seiner Gesamtheit zu übertragen, sofern hierdurch berechnigte Interessen des Kunden nicht beeinträchtigt werden. Darüber hinaus stimmen die Vertragsparteien überein, dass die Abtretung von Rechten aus einem Vertrag, mit Ausnahme von Zahlungsansprüchen des Auftragnehmers, der vorherigen Zustimmung der anderen Partei bedarf. Die Zustimmung kann nur aus wichtigem Grund verweigert werden. Die Veräußerung eines Unternehmensteils des Auftragnehmers, die alle Kunden des Auftragnehmers gleichermaßen betrifft, wird nicht als Abtretung im vorbenannten Sinne betrachtet. Darüber hinaus kann ein Dritter keinerlei Rechte aus diesem Vertrag ableiten.

18 Kündigung

18.1 Die Parteien können einen Vertrag aus wichtigem Grund fristlos schriftlich kündigen, wenn der jeweils andere seine vertraglichen Verpflichtungen – auch nach Einräumung einer angemessenen Nachfrist – nicht erfüllt. Bei unerheblichen

Vertragsverletzungen ist eine fristlose Kündigung jedoch ausgeschlossen.

18.2 Eine ordentliche Kündigung ist mit einer Kündigungsfrist von $\frac{1}{4}$ der Projektlaufzeit, mindestens aber 2 Monaten jeder Partei gestattet. Im Falle einer Kündigung durch den Kunden ist der Kunde verpflichtet, die bis zur Vertragskündigung erbrachten Serviceleistungen sowie die bis dahin gelieferten Materialien (im Falle der außerordentlichen Kündigung aus einem vom Auftragnehmer zu vertretenden Grund nur diejenigen Materialien, die für den Kunden nutzbar sind) zu bezahlen sowie dem Auftragnehmer sonstige Kosten und Ansprüche zu erstatten, die sich aus den Bestimmungen dieses Vertrags oder den gesetzlichen Bestimmungen ergeben.

18.3 Soweit Vertragsbedingungen ihrer Natur nach nicht zeitlich befristet sind, gelten sie nach der Beendigung des Vertragsverhältnisses fort; dies gilt auch für eventuelle Rechtsnachfolger und Bevollmächtigte.

19 Eigentumsvorbehalt

Materialien und sonstige vom Auftragnehmer gelieferte Gegenstände bleiben Eigentum des Auftragnehmers bis zur Erfüllung sämtlicher gegen den Kunden aus der Geschäftsverbindung bestehender Ansprüche.

20 Datenverarbeitung für eigene Zwecke

20.1 Der Kunde willigt ein, dass die IBM iX Berlin GmbH, Chausseestraße 5, 10115 Berlin (im Folgenden „IBM iX“) seine Kontaktdaten zum Zwecke der Abwicklung des Vertragsverhältnisses sowie zur Pflege der Geschäftsbeziehungen mit dem Kunden erhebt, verarbeitet und nutzt. Kontaktdaten sind die geschäftsbezogenen Kontaktinformationen, die IBM iX durch den Kunden zugänglich gemacht werden; insbesondere Namen, Berufsbezeichnungen, Geschäftsadressen, geschäftliche Telefon- und Faxnummern sowie E-Mail-Adressen von Mitarbeitern des Kunden oder von Dritten. Der Kunde willigt ferner ein, dass die Kontaktdaten der IBM Deutschland, den IBM Unternehmen und IBM Business Partner sowie deren jeweiligen Subunternehmern zugänglich gemacht und durch diese im Rahmen der in diesem Absatz genannten Verwendungszwecke verarbeitet und genutzt werden. IBM Unternehmen sind die International Business Machines Corporation



mit Sitz in Armonk, New York (USA) und deren verbundene Konzernunternehmen.

20.2 Zu Marketingzwecken sind die IBM iX, die IBM Deutschland, die IBM Unternehmen und IBM Business Partner berechtigt, die Kontaktdaten von Mitarbeitern des Kunden selbst oder durch Dritte zur Werbung per Telefon, Fax oder E-Mail für Produkte und Dienstleistungen der IBM Deutschland zu verwenden. Der Kunde und seine Mitarbeiter sind berechtigt, der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung ihrer Kontaktdaten zu Marketingzwecken gegenüber der IBM iX jederzeit zu widersprechen.

20.3 Der Kunde stimmt im Rahmen der in den beiden vorstehenden Absätzen genannten Verwendungszwecken der Übermittlung der Kontaktdaten in Länder außerhalb der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft unter der Maßgabe zu, dass die IBM iX durch geeignete Maßnahmen ein angemessenes Datenschutzniveau sicherstellt. Dies kann z. B. durch Abschluss der von der EU-Kommission veröffentlichten Standardvertragsklauseln oder sonstigen bei der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde freigegebenen vertraglichen Vereinbarungen erfolgen.

21 Folgebestellungen

Folgebestellungen für Serviceleistungen kann der Kunde bis zu einem Betrag von 50.000,- € (fünfzigtausend Euro) formlos schriftlich, per E-Mail oder mündlich tätigen. Ein Vertrag kommt dabei mit Zugang der Auftragsbestätigung vom Kunden beim Auftragnehmer zustande.

22 Presseerklärungen/Referenzen

22.1 Der Auftragnehmer an sich und als Teil des IBM Konzerns ist berechtigt, auf der eigenen Website oder der einer IBM Website und in eigenen Unterlagen oder in IBM Unterlagen bei der Angabe von Referenzen zu Werbezwecken oder für Wettbewerbe auf für den Kunden zu erbringende oder erbrachte Leistungen zu Zwecken der Eigendarstellung hinzuweisen. Darüber hinaus darf der Auftragnehmer über den Auftrag des Kunden und das Projekt nach vorheriger Abstimmung mit dem Kunden Presseerklärungen zur Eigendarstellung veröffentlichen. Darüber hinaus hat keine der Parteien das Recht, Marken, Unternehmenskennzeichen oder sonstige Kennzeichen der anderen oder eines ihrer Unternehmen in der Werbung oder in

Veröffentlichungen ohne vorherige schriftliche Zustimmung des anderen zu benutzen.

23 Verjährung

Die Parteien stimmen überein, dass Ansprüche aus diesem Vertrag – soweit nicht in Ziffer 12 (Gewährleistung) dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichend geregelt – einer dreijährigen Verjährungsfrist unterliegen. Ausgenommen hiervon sind Ansprüche für die eine längere Frist zwingend gesetzlich vorgesehen ist.

24 Verantwortlichkeit

Die Parteien stimmen überein, dass mit Ausnahme von Zahlungsverpflichtungen keine der Parteien für die Nichterfüllung von Verpflichtungen aus Gründen, die außerhalb ihres eigenen Einflussbereichs liegen verantwortlich ist.

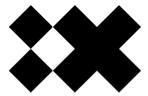
25 Export- und Importgesetze

25.1 Die Vertragsparteien sind für die Einhaltung aller anwendbaren Export- und Importgesetze und der damit zusammenhängenden Regelungen zu Embargos und Wirtschaftssanktionen, inklusive solcher der Vereinigten Staaten von Amerika, die den Export, Reexport, den Transfer von Produkten, Technologien, Services oder Daten, direkt oder indirekt, in bestimmte Länder oder für bestimmte Endnutzungen oder Endnutzer verbieten oder einschränken, verantwortlich. Der Kunde erkennt an, dass der Auftragnehmer globale Ressourcen (Personal mit befristeter Aufenthaltsgenehmigung vor Ort als auch Personal an Standorten weltweit) einsetzen kann. Der Kunde wird dem Auftragnehmer oder seinen verbundenen Unternehmen keine Inhalte zur Verfügung stellen, die Exportkontrollen unterliegen oder Exportlizenzen erfordern.

25.2 Ungeachtet anderslautender Regelungen in diesem Vertrag ist keine der Vertragsparteien verpflichtet, irgendwelche Handlungen vorzunehmen, die gegen anwendbares Recht verstoßen oder durch das anwendbare Recht mit Strafe bedroht sind.

26 Meinungsverschiedenheiten

Eventuelle Meinungsverschiedenheiten oder Beanstandungen führen die Parteien zunächst im partnerschaftlichen Sinne zu einer Lösung. Insbesondere wird jede Partei, bevor sie rechtliche Schritte wegen Nichterfüllung einer vertraglichen



Verpflichtung unternimmt, der anderen die Erfüllung in angemessener Weise ermöglichen.

27 Gerichtstand und Erfüllungsort

Gerichtstand für alle Rechtstreitigkeiten, die sich unmittelbar oder mittelbar aus dem Vertragsverhältnis ergeben, ebenso wie der Erfüllungsort ist Berlin, wenn der Kunde Kaufmann im Sinne des HGB, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlichrechtliches Sondervermögen ist.

28 Geltendes Recht

Auf den Vertrag einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Die Geltung des UN-Kaufrechts und des deutschen Internationalen Privatrechts ist ausgeschlossen.

Dieser Text unterliegt deutschem Recht und soll nach deutschem Rechtsverständnis ausgelegt werden. Eine eventuell beigelegte englische Fassung dient nur der Information und ist nicht Bestandteil dieser AGB. Im Fall von Abweichungen zwischen der deutschen und der englischen Fassung gilt daher nur die deutsche Fassung.

Schriftform

Jeder Vertragsschluss sowie Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Abrede, durch die diese Klausel für ungültig erklärt oder geändert wird. In Textform übermittelte Erklärungen der Parteien genügen dem Schriftformerfordernis im Sinne dieser Geschäftsbedingungen, es sei denn, es ist individuell im Vertrag etwas anderes vereinbart.

29 Teilunwirksamkeit

Sollte eine Bestimmung in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen nicht berührt.

Stand: September 2022